

Deckungsnote zur
Umsatzpolice Autoinhalt

Versicherungsnehmer/in

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Kundennummer _____
Firma _____
Straße/Haus-Nr. _____
PLZ/Wohnort _____

Mannheimer Versicherung AG

Maklerdirektion West
Tel. 0221.16005-102
Fax 0221.16005-140
mdwest@mannheimer.de

Agentur **424** - _____

Vertragsdauer (mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre)/Zahlungsweise

Beginn (0 Uhr) _____ Ablauf (0 Uhr) **01.01.** Zahlungsweise **1/** jährlich

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Vorversicherung/Vorschäden des Antragstellers der letzten 3 Jahre

Bestand eine Vorversicherung Nein Ja Versicherer _____ Vertragsnummer _____ Selbstbehalt _____
Vertrag ist gekündigt? Nein Ja, von: Versicherungsnehmer Versicherer, Anfrage Mannheimer
Vorschäden der letzten 3 Jahre Nein Ja, Anfrage Mannheimer (Bitte Einzelaufstellung der Schäden mit Angabe der Schadenursache und -höhe einreichen.)

Vertragsgrundlagen

1. Warentransportversicherung

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG – Volle Deckung – DTV-Güter 2000/2008 (Stand 01.08.2008) – im Folgenden „AVB Güter“ genannt

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Bestimmungen für die laufende Versicherung DTV-Güter 2000/2008 (Stand: 01.01.2008)

Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2019 Waren- und Ausstellungsversicherung der Mannheimer Versicherung AG Besondere Vereinbarungen Waren & Ausstellung '19 (Stand: 01.10.2019), wobei dazu ausschließlich folgende Klauseln und Besonderen Bedingungen Anwendung finden:

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Bergungs- und Beseitigungsklausel (DTV-Güter 2000/2008) (Stand: 01.01.2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung

AG Bewegungs- und Schutzkostenklausel (DTV-Güter 2000/2008) (Stand: 01.01.2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2000/2008) (Stand: 01.01.2008)

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern BB Datenträger '08 (Stand: 01.01.2008)

2. Ausstellungsversicherung

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Ausstellungsversicherung Mannheimer AVB Ausstellung 08 (Stand: 01.01.2008)

Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2014 Waren- und Ausstellungsversicherung der Mannheimer Versicherung AG Besondere Vereinbarungen Waren & Ausstellung '14 (Stand: 01.11.2014), wobei dazu ausschließlich folgende Klauseln und Besonderen Bedingungen Anwendung finden:

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger '08)

Versicherte Güter

Versichert sind alle Güter gemäß dem Handels-, Betriebs- bzw. Produktionsprogramm („Handelsware“) des Versicherungsnehmers, neu, gebraucht, reparaturbedürftig, handelsüblich verpackt, soweit handelsüblich auch unverpackt.

Um welche Güter handelt es sich?

Mitversichert sind ausserdem:

- Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers

Unter Arbeitsgeräten sind Werkzeuge, Montageausrüstungen, Prüf-/Messgeräte, sowie zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Computer, Notebooks, Mobiltelefone, Smartphones, Kameras und ähnliches Firmeneigentum einschließlich Zubehör zu verstehen die nicht zum Verkauf bestimmt sind.

- Fest im Fahrzeug eingebaute Fahrzeugausstattungen, die dem Betriebszweck dienen, sofern eine Fahrzeugkaskoversicherung für das eingesetzte Fahrzeug besteht und diese

Hinweis: Nicht versichert sind Mobiltelefone und Smartphones als Handelsware, Umzugsgut, Investitionsgüter, Kraftfahrzeuge aller Art mit Ausnahme von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Perlen, Edelmetalle und Edelsteine sowie Gegenstände daraus, Dokumente, Wertpapiere, Geld, Münzen, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), Kunstgegenstände, Antiquitäten, explosive Güter und lebende Tiere.

nachweislich keinen Ersatz leistet. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Navigationsgeräte.

- Güter Dritter die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung bzw. Veredlung übernommen hat oder die ihm übergeben worden sind.
- Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen des Versicherungsnehmers
- Sind diese Güter bereits anderweitig versichert, so haftet der Versicherer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als der Versicherungsnehmer keinen Ersatz des Schadens aus den anderweitigen Versicherungen erlangen kann.
- Messe und Ausstellungsgüter inkl. Standaufbauten und Standeinrichtungen.

Versicherte Reisen, Geltungsbereich und Aufenthalte

1. Warentransportversicherung

Innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches sind sämtliche Transporte und die damit verbundenen Aufenthalte der versicherten Güter ausschließlich mit firmeneigenen, gemieteten, geleasten bzw. geliehenen Fahrzeugen versichert. Mitversichert sind des weiteren Transporte mit mitarbeitereigenen Fahrzeugen aus betrieblichen Gründen.

Es gilt folgender Geltungsbereich vereinbart:

Europa und die Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien.

Außerhalb der versicherten Reisen gelten folgende Aufenthalte mitversichert:

- Handelswaren, mit Ausnahme von temperaturgeführten Gütern, bis zu einer Dauer von 30 Tagen an den Einsatzorten, wie z.B. Baustellen. Versicherungsschutz besteht dabei ausschließlich in Fahrzeugen, in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen, Containern und Räumlichkeiten.

- Handelswaren am Domizil des Versicherungsnehmers und/oder am Wohnsitz der Mitarbeiter bis zu einer Dauer von 3 Tagen vor Beginn und im Anschluss einer Reise, in Fahrzeugen und in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen.
- Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers, zeitlich unbefristet, in Containern und Räumlichkeiten an den Einsatzorten, sowie in Fahrzeugen und in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen.

2. Ausstellungsversicherung (bei Einzelanmeldung vor Risikobeginn)

Innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches sind Aufenthalte auf Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen einschließlich der ggf. damit verbundenen Vor- und Nachlagerungen versichert.

Es gilt folgender Geltungsbereich vereinbart:

Europa und die Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien.

Maxima / Höchstversicherungssummen

Für ein Transportmittel	50.000 Euro
Davon für selbstfahrende Arbeitsmaschinen auf Erstes Risiko	25.000 Euro
Für den Inhalt je Container oder Räumlichkeit am Einsatzort, sowie einem mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnis auf Erstes Risiko	15.000 Euro
Das Schadeneignislimit für den Inhalt von Containern oder Räumlichkeiten an Einsatzorten, sowie mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnissen beträgt	75.000 Euro
Für alle versicherten Risiken jedoch je Schadeneignis maximal	500.000 Euro
Für eine Ausstellung	50.000 Euro

Versicherungsumfang

1. Warentransportversicherung

„Volle Deckung“ gemäß „AVB Güter“

Der Versicherer ersetzt jedoch reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden bei unverpackt transportierten Gütern und bei gebrauchten bzw. reparaturbedürftigen Gütern als Folge eines Unfalles der versicherten Güter, eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion und eines Ereignisses höherer Gewalt einschließlich Naturkatastrophen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz für Beschädigungen und Verluste, entstanden durch:

- Diebstahl des kompletten Fahrzeugs oder Containers, Einbruchdiebstahl in Fahrzeuge, Container und mit Fahrzeugen fest verbundene Behältnisse, sowie aus Räumlichkeiten an den Einsatzorten.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für andere Einbruch-/Diebstahlschäden, sowie das Abhandenkommen.

- Versagen/Niederbrechen von Kühlaggregaten

Mitversichert gelten Sachsubstanzschäden verursacht durch technisches Versagen der maschinellen Kühleinrichtung.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, entstanden durch gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß der Kühleinrichtung, Erschöpfung des Treibstoffvorrates des Fahrzeuges bzw. der Kühleinrichtung; angekündigte Stromabschaltung, Einstellung einer für die entsprechenden Güter ungeeigneten Temperatur, Schwund und natürlicher Verderb der Ware.

Die Obliegenheiten sind zu beachten.

2. Ausstellungsversicherung

Der Versicherungsumfang richtet sich nach § 1 der „AVB Ausstellung ‘08“.

Während der Ausstellungszeit sind die Güter ständig zu beaufsichtigen, in der übrigen Zeit muss das Ausstellungsgelände/die Ausstellungshalle bewacht sein.

Obliegenheiten vor Schadeneintritt

Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz gelten folgende **Mindestsicherungen** vereinbart:

Für Fahrzeuge

Fahrzeuge sind allseitig umschlossen und abgeschlossen.

Planenfahrzeuge sind ordnungsgemäß mit Planen abgedeckt und durch Planenseil oder sonstigen, ausreichenden Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen zu sichern.

Für Container und mit Fahrzeugen fest verbundene Behältnisse

Container, sowie mit Fahrzeugen fest verbundene Behältnisse sind verschlossen und durch ein Vorhängeschloss mit Stiftzylinder (kein Zahlenschloss) aus gehärtetem Stahl mit einem Bügel-durchmesser von 10 mm und Aufbohrschutz, sowie doppelter Verriegelung zu sichern.

Für Räumlichkeiten an Einsatzorten

Massive Bauweise der Decken, Wände und Böden;

Zugänge sind durch Wohnungsabschlusstüren, Bauschutztüren oder qualitativ gleichwertige Türen zu sichern, welche fest im Mauerwerk verankert, gegen einfaches Auf-/ Aushebeln geschützt sind, und jeweils über ein mindestens zweifaches, bündig eingebautes Zylinder-

schloss verfügen. (Zimmertüren, Spanplatten, Holzverschlüsse, Bauzäune oder Ähnliches gelten nicht als ausreichende Sicherung);

Sonstige Öffnungen (z.B. Fenster oder Lichtschächte) sind zu verschließen. Der Verschluss ist im Mauerwerk zu verankern.

Bei Schäden, entstanden durch das Versagen und Niederbrechen von Kühlaggregaten:

Die Kühleinrichtung muss jederzeit betriebsbereit gehalten und in regelmäßigen Abständen gewartet werden.

Bei Aufenthalt am Domizil des Versicherungsnehmers und/oder am Wohnsitz der Mitarbeiter in Fahrzeugen und in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen muss die Kühlung durch ein strombetriebenes Aggregat erfolgen, das ordnungsgemäß an das Stromnetz angeschlossen ist. Außerdem muss das tatsächliche Funktionieren der Kühleinrichtung nachweislich einmal innerhalb von 24 Stunden kontrolliert werden.

Werden die Obliegenheiten nicht eingehalten und sind ursächlich für den Schadeneintritt, gelten die Folgen einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 7.2 der „AVB Güter“.

Selbstbehalt und reduzierte Höchstentschädigung

1. Warentransportversicherung

Es ist ein allgemeiner Selbstbehalt (Abzugsfranchise) von 150 Euro je Schadenfall vereinbart.

Bei Einbruch-/Diebstahlschäden ist ein Selbstbehalt (Abzugsfranchise) in Höhe von 20 % je Schadenfall, mindestens 150 Euro, jedoch maximal 2.500 Euro vereinbart.

Dieser Selbstbehalt entfällt in folgenden Fällen:

- Bei Beförderungen und damit verbundenen Zwischenaufhalten in der Zeit von 6 bis 22 Uhr;
- Sofern das Transportmittel mit den versicherten Gütern in einer verschlossenen Garage (Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen

nicht), auf einem bewachten Parkplatz oder in einer verschlossenen Halle abgestellt wird.

Im Schadenfall findet nur einmal der entsprechend höhere Selbstbehalt Anwendung.

Für den Inhalt von Containern oder Räumen an den Einsatzorten, sowie von mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnissen ist die Höchstentschädigung nach Abzug eines eventuellen Selbstbehaltes mit 75.000 Euro je Schadeneignis begrenzt.

2. Ausstellungsversicherung

Es ist ein allgemeiner Selbstbehalt (Abzugsfranchise) von 150 Euro je Schadenfall vereinbart.

Güterfolgeschäden

Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden, die auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind (Güterfolgeschaden), und bis zur Ablieferung des Gutes entstandene Kosten auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe bis zur Höchstentschädigungsleistung. Diese ist auf 10.000 Euro je Schadeneignis begrenzt. Versichert ist hierbei ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

Personenschäden; Schäden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung aus Kaufvertrag; Schäden, die über eine Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder hätten versichert werden können; Schäden, die über eine gesetzliche Haftung des Schuldners hinausgehen, z.B. Vertragsstrafen (Pönalen) oder Vermögensbeein-

trächtigungen wegen als unangemessen zu qualifizierenden Lieferfristen oder Garantiezusagen, Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Markordnung; Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden; Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben; Schäden aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers; Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Güter; Schäden im Zusammenhang mit stornierten oder ausbleibenden Folgeaufträgen; Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen; Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.

Weitere Vereinbarungen

1. Upgrade Garantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen zur Umsatzpolice für Autoinhalt, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Änderungen des Prämientarifs gelten nicht als Leistungsverbesserung. Ebenfalls ausgenommen sind individuelle Veränderungen von Vertragsinhalten wie z.B. abweichende Selbstbehaltsregelungen.

2. Versicherungswert für Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers

Es gilt als Versicherungswert derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen (Neuwert).

Für Maschinen und Werkzeuge, die älter sind als fünf Jahre, ist der Versicherungswert der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt.

3. Versicherte Aufwendungen und Kosten

- Bergungs- und Beseitigungsklausel je Schadenfall 50.000 Euro auf Erstes Risiko
- Bewegungs- und Schutzkostenklausel je Schadenfall 50.000 Euro auf Erstes Risiko
- Der Versicherer ersetzt auch Reparaturkosten bis zu 1.000 Euro auf Erstes Risiko je Schadenfall bei Fahrzeugbeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein ersatzpflichtiger Einbruchdiebstahlschaden an den versicherten Gütern vorliegt und für das versicherte Fahrzeug eine Fahrzeugkaskoversicherung besteht, im Rahmen dieser Versicherung aber nachweislich kein Ersatz des Schadens erlangt werden kann.

Beitrag

1. Warentransportversicherung

Der Beitragssatz und der Voraus- und Mindestbeitrag ermitteln sich auf Basis des Gesamtumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) des abgelaufenen Geschäftsjahres des Versicherungsnehmers wie folgt:

Gesamtumsatz p. a.	Beitragssatz	Jährlicher Voraus- und Mindestbeitrag
bis 500.000 Euro	0,70 %	350 Euro
über 500.000 bis 1 Mio. Euro	0,60 %	500 Euro
über 1 Mio. bis 1,5 Mio. Euro	0,50 %	600 Euro
über 1,5 Mio. bis 2 Mio. Euro	0,40 %	700 Euro
über 2 Mio. Euro (Auf Anfrage)		

Gesamtumsatz (ohne Mehrwertsteuer) des abgelaufenen Geschäftsjahres	_____	EUR
Beitragssatz	_____	%
Jährlicher Voraus- und Mindestbeitrag	_____	EUR
Vorausbeitrag gemäß Zahlungsweise	_____	EUR

zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer

2. Ausstellungsversicherung

Beitragssatz bezogen auf die angemeldete Versicherungssumme bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Kalendertagen

2,5%, mindestens jedoch 25 Euro je Ausstellung
zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer

Ein jährlicher Voraus-/Mindestbeitrag wird nicht erhoben.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE29ZZZ0000023309

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

SEPA-Mandat nur für diesen Vertrag


SEPA-Mandat für alle meine Verträge

SEPA-Mandat auch für folgende Verträge mit VS-Nr. _____

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschrifteinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut	_____	Vor- und Zuname Antragsteller(in)	_____
BIC	_____	Straße/Hausnummer	_____
IBAN	_____	PLZ/Wohnort	_____
		Sofern Zahler(in) nicht Antragsteller(in)	
		Vor- und Zuname Zahler(in)	_____
		Straße/Hausnummer	_____
		PLZ/Wohnort	_____
Ort/Datum	_____	Unterschrift Zahler(in)	_____ 

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler(in) bleibt Beitragsschuldner(in) und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller(in).

Webcode

Die Bedingungen und Klauseln zu den Risiken, die auf dieser Deckungsnote beantragt werden können, laden Sie sich durch Eingabe des Webcodes im Internet (www.makler.mannheimer.de) herunter. Auf dieser Seite finden Sie auch Hinweise auf die gültigen Vertragsbestimmungen, die gesetzlich vorgeschriebenen Kundeninformationen und Belehrungen sowie die Gesetzesauszüge.

Webcode: 5061 T4G0 0008 002G 0820

Erklärung zur Deckungsnote

Auf Grundlage der vorstehenden Angaben bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen. Ich bestätige die Richtigkeit der in dieser Deckungsnote enthaltenen Risikoangaben.

Ort/Datum	_____	Unterschrift Vermittler(in)	_____ 
-----------	-------	------------------------------------	---